

§ 1 Einleitung

Fristenregelungen kommt im Versicherungsverhältnis eine besondere Bedeutung zu. Das Versicherungsverhältnis besteht häufig über lange Zeiträume hinweg und sichert teils existenzielle Risiken des Versicherungsnehmers ab. Auch für den Versicherer ist das Versicherungsgeschäft zeitraumbezogen und im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens langfristig.¹ Während der – gegebenenfalls mehrjährigen – Vertragsbeziehung besteht eine besondere wirtschaftliche Interessenlage der Parteien, die mit einem starken Interesse an Rechtsicherheit verknüpft ist. Maßgeblich zur Rechtssicherheit tragen gesetzliche Regelungen über Fristen und Fristwahrung bei.² Fristen und Fristwahrung sind in jeder Phase des Vertragsgeschehens von Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, mit der Durchführung des Vertrags und mit der Vertragsbeendigung leisten sie einen wichtigen Beitrag im Rechtsverkehr.

Die Regelungen über Fristen und Fristwahrung des VVG erscheinen häufig als technisches Recht mit einem ausgeprägten formalen Charakter. Sie sind aber, wie andere gesetzliche Regelungen, grundsätzlich das Produkt einer nicht immer leicht zu erkennenden Interessenabwägung, in die nicht nur das Interesse nach der Herstellung von Rechtssicherheit einbezogen wird. Berücksichtigt wird beispielsweise auch, dass die Rechtsfolgen des Fristablaufs und insbesondere die Folgen einer Fristversäumung aus Sicht des Versicherungsnehmers gravierend sein können, wenn sie den Umfang oder das Bestehen von Versicherungsschutz betreffen. Zudem schützen Fristen das Vertrauen des Versicherers darauf, dass der Versicherungsnehmer eine bestimmte Handlung nach Ablauf eines definierten Zeitraums nicht mehr vornehmen wird.

Der Gesetzgeber ist daher in Bezug auf Fristen und Fristwahrung dazu angehalten, eindeutige und vollständige Regelungen zu schaffen und bestehende Regelungen auf ihre Sach- und Interessengerechtigkeit hin zu überprüfen. Im Rahmen der Reform des VVG im Jahre 2008 ist solch eine Überprüfung erfolgt. Die Reform führte neben einer Harmonisierung von Kündigungsfristen dazu, dass zuvor praktisch bedeutsame und zum Teil kontrovers diskutierte Fristen des Allgemeinen Teils des VVG ersatzlos entfallen sind. Die zeitliche Begrenzung des Widerspruchsrechts des Versicherungsnehmers (§ 5a II 4 VVG a. F.), sowie die besonderen Verjährungsfristen für Versicherungsverträge (§ 12 I VVG a. F.) und die sechsmonatige Klagefrist (§ 12 III VVG a. F.) sind nicht in das VVG 2008 übernommen worden.

¹ *Farny* Versicherungslehre, S. 314; *Wandt* Versicherungsrecht, Rn. 109.

² *von Münch* NJW 2000, 1 (6); *Erman BGB/Maier-Reimer*, § 186 BGB Rn. 9.

Hinzu kommt, dass das VVG in zahlreichen Bereichen auf der Umsetzung europäischer Richtlinien beruht. Auf diesem Weg schlägt sich das Verbraucherleitbild der EU in den Regelungen des VVG nieder. Dies hat auch Auswirkungen auf einige Regelungen über Fristen und Fristwahrung des VVG, wie etwa die Fristen im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers.

Diese Arbeit macht es sich zur Aufgabe, die Kohärenz und Sachgerechtigkeit der für alle Versicherungszweige geltenden Regelungen über Fristen und Fristwahrung des Allgemeinen Teils des VVG zu überprüfen. Die Untersuchung beschränkt sich dabei nicht nur auf solche Fristen, die das Erbringen von Leistungen, die Abgabe von Erklärungen oder die Ausübung von Rechten innerhalb des Fristenlaufs fordern. Behandelt werden auch die gesetzlichen Regelungen zur Dauer des kündigungsfesten Zeitraums und der Verlängerung des Versicherungsvertrags, die als Fristen im weiteren Sinne zu verstehen sind.

In die Untersuchung werden die Modellregelungen der *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL) einbezogen. Durch die Gegenüberstellung von VVG und den PEICL lässt sich ein Rechtsvergleich vornehmen. Denn die PEICL stellen häufig die Schnittmenge der unterschiedlichen nationalen Versicherungsvertragsgesetze dar. Anhand des Vergleichs mit den PEICL können gegebenenfalls vorhandene Schwächen innerhalb des VVG aufgezeigt werden. Die PEICL werden auszugsweise am Ende dieser Arbeit wiedergegeben.

Die Regelungen des VVG werden einem festgelegten Untersuchungsprogramm unterzogen. Das bedeutet, dass die Regelungen zunächst im Hinblick auf die Fristdauer untersucht werden. Anschließend werden die Voraussetzungen von Fristbeginn und Fristende, die Anforderungen an die Fristwahrung sowie die Rechtsfolgen nach Fristablauf untersucht. Dies ist erforderlich, weil Kohärenz und Sachgerechtigkeit dieser Regelungen ohne eine solche umfassende Prüfung nicht beurteilt werden können. Sofern sich das Untersuchungsprogramm mit den Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Regelungen deckt, orientiert sich die Untersuchung an den Tatbestandsvoraussetzungen.

Die vergleichende Analyse offenbart zahlreiche versicherungsvertragsrechtliche Einzelprobleme. Häufig ergibt sich nicht unmittelbar, wann einzelne Fristen beginnen oder enden. Auch das Verhältnis zwischen einzelnen Fristen und wie sie sich gegenseitig beeinflussen, ist anhand der gesetzlichen Ausgangslage häufig nur schwierig zu ermitteln. Der Wert der vergleichenden Analyse besteht daher insbesondere darin, dass sie eine Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Regelungen erlaubt.

Die Arbeit geht stets auch auf die Bezüge zu allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ein. Denn da das Versicherungsvertragsrecht Teil

des Zivilrechts ist, müssen auch die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden, die Vorgaben zu Fristen und Fristwahrung enthalten.

Vertraglich vereinbarte Fristen – insbesondere solche in den AVB – werden in der Arbeit bewusst ausgeklammert. Zum einen lassen sich die vertraglichen Regelungen in ihrer Fülle nur schwer überblicken. Zum anderen unterliegen mittels AVB vereinbarte Fristen der AGB-Kontrolle und sind insofern am gesetzlichen Rahmen zu messen.

§ 2 Untersuchungsgegenstand und Gang der Untersuchung

A. Untersuchungsgegenstand

I. Regelungen über Fristen und Fristwahrung

Untersuchungsgegenstand sind die Regelungen über Fristen und Fristwahrung im VVG und in den PEICL. Die Untersuchung ist beschränkt auf die Analyse der für alle Versicherungszweige geltenden Regelungen des Allgemeinen Teils des VVG (§§ 1–73 VVG). Vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen des Besonderen Teils werden in die Untersuchung nur mit einbezogen, sofern dies für das Grundverständnis des Regelfalls förderlich ist.

Regelmäßig steht den Regelungen des VVG eine Vorschrift in den PEICL gegenüber. Dessen Würdigung erfolgt stets im Rahmen der Untersuchung der einzelnen Voraussetzungen der versicherungsvertragsgesetzlichen Regelung.

Üblicherweise sind die Anforderungen an die Fristwahrung im Gesetz selbst geregelt. In diesem Fall werden Frist und Fristwahrung zusammen behandelt. Der Allgemeine Teil des VVG enthält spezifische Vorschriften zur Fristhemmung. Solche Regelungen sind selbst nicht als Fristen einzuordnen, auch wenn es sich um einen abgegrenzten oder bestimmbaren Zeitraum handelt.¹ Da die Fristhemmung jedoch ein wesentlicher Faktor für die Fristwahrung ist, sind die entsprechenden Vorschriften als Regelungen über Fristwahrung ebenfalls Untersuchungsgegenstand.

II. Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)

Das Versicherungsvertragsrecht ist auf europäischer Ebene bislang nicht hinreichend angeglichen worden.² Für die effektive Verwirklichung des Binnenmarkts für Versicherungsprodukte wäre ein einheitliches europäisches Versicherungsvertragsrecht allerdings erforderlich.³ Denn Rechtsunterschiede behindern einen gesamteuropäischen Vertrieb von Versicherungsprodukten, weil sie durch die zunächst erforderliche Rechtsangleichung Kosten verursachen, die durch den Versicherer und den Versicherungsnehmer zu tragen sind.⁴ Die Bereitschaft zum grenzüberschreitenden Vertrieb und Erwerb von Versicherungsprodukten ist daher entsprechend gering.

Zuletzt ist auch eine von der EU-Kommission beauftragte Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, dass national unterschiedliche gesetzliche Regelungen

¹ RGZ 161, 125 (127); RGZ 120, 1 (3).

² Staudinger BGB/*Armbrüster*, Vorbem. zu Art 7 Rom I-VO Rn. 6.

³ Dazu instruktiv *Heiss RabelsZ* 76, 316 (316 ff.).

⁴ *Heiss RabelsZ* 76, 316 (318).

gen im Versicherungsvertragsrecht das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft behindern.⁵ Trotz dieses Untersuchungsergebnisses ist die Schaffung eines gesamteuropäischen Versicherungsvertragsrechts bisher nicht über einen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission hinausgelangt. Die Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts beschränkt sich auf das Kollisionsrecht für Versicherungsverträge, das Versicherungsaufsichtsrecht und die Regelung bestimmter Teilbereiche des Versicherungsvertragsrechts durch Richtlinienrecht.⁶

Dies genügt zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Versicherungsprodukte allerdings nicht. Eine aus Rechtswissenschaftlern bestehende Expertengruppe hat daher in Erweiterung des sog. *Draft Common Frame of Reference* die *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL) entworfen, die ausschließlich Regelungen für Versicherungsverträge enthalten.⁷ Es handelt sich bei den PEICL nicht um die Umsetzung von Richtlinienrecht oder die Neugestaltung des positiven Rechts, sondern um Modellregelungen, die als „optionales Instrument“ anstelle des nationalen Versicherungsvertragsrechts vereinbart werden können sollen.⁸ Die PEICL sind also die Antwort auf die gescheiterten Harmonisierungsbestrebungen betreffend die Beseitigung der Unterschiede zwischen den jeweiligen Versicherungsvertragsgesetzen der europäischen Staaten.

1. Regelungsansatz

Die PEICL enthalten einen Allgemeinen Teil, der neben den auf alle Versicherungszweige anwendbaren Regelungen auch die Grundregeln hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit enthält.

⁵ Beschluss der Kommission vom 17. Januar 2013 zur Einsetzung einer Expertengruppe der Kommission für europäisches Versicherungsvertragsrecht, Abl. C 16 v. 19. 1. 2013, 6. Der Abschlussbericht der Expertengruppe ist abrufbar unter: https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/forschung/evip/restatement/final_report.pdf (zuletzt abgerufen am 6. 11. 2020).

⁶ Zu den Gründen Dauses/Ludwigs/*Beckmann*, E. VI. Rn. 220 ff.; Langheid/Wandt/*Wandt*, § 28 Rn. 363; *Armbrüster* VW 2010, 44 (44).

⁷ *Heiss* RabelsZ 76, 316 (322). Die PEICL enthalten neben den auf alle Versicherungszweige anwendbaren Regelungen auch spezielle Regelungen für die Schadens- und Summenversicherung, vgl. Dauses/Ludwigs/*Beckmann*, E. VI. Rn. 226. Inzwischen sind die PEICL in der erweiterten zweiten Auflage erschienen. Dieses vorläufige Endergebnis der PEICL enthält neben Erweiterungen nun auch Regelungen zur Haftpflicht-, Lebens- und Gruppenversicherung.

⁸ Staudinger BGB/*Armbrüster*, Vorbem. zu Art 7 Rom I-VO Rn. 6; *Armbrüster* VW 2010, 44 (44).